

VERKAUFSBEDINGUNGEN STUVEX (Stand: 1/1/2025)

ARTIKEL 1. EINFÜHRUNG

Die folgenden Verkaufsbedingungen gelten ohne gegenteilige Nachricht für alle Verkäufe und Transporte von Waren sowie bei den Dienstleistungen, die direkt oder als Nachauftrag erfolgen.

ARTIKEL 2. ALLGEMEINES

2.1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle an die STUVEX übermittelten Bestellungen oder Aufträge (per Schreiben, per Fax oder per E-Mail), sowohl im B2B als auch im B2C-Verhältnis, national sowie international.
2.2. Der AUFTRAGGEBER akzeptiert die allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich aufgrund der alleinigen Tatsache der Aufgabe einer Bestellung oder der Auftragserteilung. Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind der STUVEX gegenüber nur insofern wirksam, als sie schriftlich und im Voraus von einem gültigen Vertreter der STUVEX und dem AUFTRAGGEBER unterzeichnet wurden. Die STUVEX ist keineswegs durch eventuelle Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gebunden, auch dann nicht, wenn die STUVEX kein ausdrückliches Gegenangebot gemacht hat.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der STUVEX sind auf jeden Fall vorrangig gegenüber denen des AUFTRAGGEBERS.

2.3. Falls eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags nichtig sind oder annulliert werden, gelten die anderen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen uneingeschränkt. Die Unwirksamkeit einer Klausel der Verkaufsbedingungen wird deshalb unter keiner Bedingung ein Anlass zur Unwirksamkeit des Vertrags an sich sein. Die unwirksame Klausel wird dann von den Parteien ausgelegt und so angewandt, dass sie der Absicht und der Tragweite der ursprünglichen Klausel möglichst nahekommt.

ARTIKEL 3. ANGEBOT UND ZUSTANDEKOMMEN DER BESTELLUNG

3.1. Angebote, Informationen und Preisangebote der STUVEX sind immer unverbindlich und indizierend, ohne dass ihnen Verbindlichkeiten zugunsten der STUVEX entnommen werden können, außer im Falle einer anderslautenden schriftlichen Angabe.

Es liegt eine Bestellung vor, sobald der AUFTRAGGEBER schriftlich (brieflich, per Fax oder E-Mail) ein Angebot oder ein Preisangebot der STUVEX bestätigt. Mit der Bestellung verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER zur Abnahme.

3.2. Der Unterzeichner, der im eigenen Namen oder in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter eine Bestellung aufgibt oder derjenige, der ganz oder teilweise die Bestellung bezahlt, sogar auf die Rechnung Dritter, verbindet sich für diese Dritten und verpflichtet sich gesamtschuldnerisch und unteilbar mit ihnen und zwar gemäß den Artikeln 1120 u. ff. des belgischen ZGB sowie 1200 u. ff. des ZGB.

ARTIKEL 4. PREISE

4.1. Alle von der STUVEX genannten Preise sind Nettopreise, exklusive der Mehrwertsteuer (MwSt.). Transportkosten, Steuern und Versicherungen sind ebenfalls nicht in diesen Preisen enthalten, außer im Falle einer anderslautenden schriftlichen Angabe. Die Rechnungen werden ebenfalls um einen Betrag oder eine Pauschale für die in der Auftragsbestätigung genannten Transportkosten, Steuern und Versicherungen erhöht. Im Falle von Änderungen der Zolltarife und anderen Abgaben oder Wechselkursschwankungen können die Preise der STUVEX immer revidiert werden. Die Installations- und Anlaufkosten sowie die Kosten der Ingebrauchnahme der verkauften Geräte sind nicht im Preis enthalten, außer im Falle einer anderslautenden schriftlichen Angabe.

ARTIKEL 5. ZAHLUNG

5.1. Erfüllungsort für alle Rechnungen ist der Gesellschaftssitz der STUVEX.

5.2. Außer im Falle anderslautender Bestimmungen auf der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnungen sind unsere Rechnungen 30 Tage nach dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, zu begleichen. Das belgische Gesetz vom 2.8.2002 zur Bekämpfung von Zahlungsrückstand gilt ausdrücklich. Das bedeutet, dass in Ermangelung einer rechtzeitigen Zahlung oder im Falle des Zahlungsverzugs die STUVEX Zinsen in Höhe von mindestens 8,5 % pro Jahr, ohne Inverzugsetzung sowie einen angemessenen Schadensersatz in Höhe von 10 % auf den nicht beglichene Rechnungsbetrag geltend machen kann.

Mit unbezahlten Wechseln oder Schecks verbundene Kosten sowie sonstige Betriebskosten sind in diesem Pauschalschadensersatz nicht enthalten und werden dem/n AUFTRAGGEBER (N) gesondert in Rechnung gestellt.

5.3. Durch die Nichtzahlung der Rechnung zum Fälligkeitsdatum werden alle noch geschuldeten Beträge sofort fällig, ungeachtet der gewährten Zahlungsbedingungen.
5.4. Beschwerden bezüglich der Rechnung oder der Ware müssen innerhalb von acht Werktagen nach dem Rechnungsdatum per Einschreiben am Sitz der STUVEX eingehen. Alle Beschwerden nach der genannten Frist sind unzulässig. Die Rechnungen werden als akzeptiert betrachtet, wenn innerhalb von acht Werktagen nach Eingang keine schriftliche Beschwerde per Einschreiben eingereicht wurde.

5.5. Die STUVEX behält sich außerdem das Recht vor, ohne jeden Schadensersatz den Vertrag von Rechts wegen und ohne jede vorherige Inverzugsetzung als aufgelöst zu betrachten, im Konkursfall, im Falle der offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit sowie im Falle der Änderung des Rechtsverhältnisses oder der Finanzlage des AUFTRAGGEBERS.
5.6. Im Falle des Verlusts der Kreditwürdigkeit (z.B. Konkurs, Antrag auf WCO (Gesetz Kontinuität der Unternehmen), der Schuldenregelung usw. bzw. entsprechenden Drohungen) werden alle noch nicht fälligen Rechnungen fällig.

5.7. Die Zahlungen seitens des Kunden gelten als Zahlung der ältesten offenen Rechnungen. Der Kunde verpflichtet sich, solange eine oder mehrere Rechnungen offen sind, auf erste Forderung seitens der STUVEX eine Sicherheit für die Zahlung der genannten Rechnungen beizubringen und zwar in der von der STUVEX gewünschten Form.

5.8. Die Annahme von Wechseln, Schecks, Mandaten oder anderen Zahlungsdokumenten wird nie als Schuldumwandlung betrachtet und beeinträchtigt nicht die Anwendung der vorliegenden Verkaufsbedingungen.

ARTIKEL 6. INFORMATION UND DOKUMENTATION

Die Fotos und Beschreibungen unserer Geräte, Waren und – generell – unseres Materials auf unserer Website und in der Dokumentation, die unserer Kundschaft gesandt wird, haben eine rein informative Bedeutung und beinhalten keine einzige Verbindlichkeit unsererseits.

ARTIKEL 7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Hauptsomme, Kosten und Zinsen sowie der Abwicklung aller Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag zwischen der STUVEX und dem AUFTRAGGEBER Eigentum der STUVEX.

Solange die vollständige und uneingeschränkte Zahlung nicht erfolgt ist, ist es dem AUFTRAGGEBER nicht erlaubt, gekaufte Waren Dritten zu übertragen, außer mit einer schriftlichen Genehmigung der STUVEX, die von einem gültigen Vertreter unterzeichnet wurde. Trotz des obengenannten Eigentumsvorbehalts werden alle hiermit verbundenen Risiken vom AUFTRAGGEBER übernommen.

ARTIKEL 8. HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG

8.1. Die STUVEX haftet weder für die Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung ihrer Verbindlichkeiten infolge höherer Gewalt im weitesten Sinne noch infolge der mangelhaften Ausführung eventueller Nachauftragnehmer oder einer Form des Produktionsverlusts. Nicht limitativ können genannt werden: Ausschöpfung des Vorrats, Verzögerungen oder Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten einer Partei, Verlust von Waren infolge von Unfällen, Maschinenstörung, Streik oder Aussperrung, Brand, Aufruhr, Krieg, Epidemie, Überschwemmung, häufige Abwesenheit durch Krankheit, elektrische, Informatik-, Internet- oder Telekommunikationsstörungen, Entscheidungen oder Interventionen seitens des Staates (inklusive der Erweiterung oder Annullierung einer Genehmigung oder Lizenz), Kraftstoffmangel und Fehler oder Verzögerungen, die Dritte zu vertreten haben.

Die STUVEX ist nicht verpflichtet, den unzurechenbaren und unvorhersehbaren Charakter der Umstände, die höhere Gewalt darstellen, zu beweisen.

Die STUVEX behält sich das Recht vor, die Ausführung der Bestellung auszusetzen, bis die höhere Gewalt nicht mehr existiert oder den Vertrag den Umständen anzupassen oder zu beenden.

Der AUFTRAGGEBER verzichtet ausdrücklich auf eventuellen Schadensersatz. Im Falle der Nichterfüllung der Bestellung infolge höherer Gewalt bleibt der bereits geleistete Vorschuss endgültig erworben als Vergütung der bereits ausgeführten Vorbereitungen und Verwaltungskosten.

8.2. Falls eine grundsätzliche Änderung des wirtschaftlichen Umstands dazu führt, dass die Vertragserfüllung für eine der beiden Parteien eine unredliche oder unverhältnismäßige Belastung mit sich bringt, werden die Parteien beraten, um gemeinsam eine angemessene Anpassung des Vertrags zu vereinbaren.

8.3. Die STUVEX haftet nicht für Schäden infolge eines Mangels an der bestellten Ware vor oder während des Gebrauchs oder für eventuelle Unfälle infolge eines Mangels der Ware oder ihrer falschen Nutzung.

Nicht limitativ kann gesagt werden: Mangel oder falscher Gebrauch der gelieferten Ware, die Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung und Unterhaltsvorschriften, Fehler infolge von Stromausfällen, die Anpassung von Daten über andere externe Programme, Upgrade oder Wartung durch Dritte.

8.4. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, alle Steuern und Kosten, ungeachtet ihrer Art, die die Folge des Einsatzes des bestellten Materials und/oder der Dienstleistungen sind, zu übernehmen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich ebenfalls, für eventuelle Diebstähle, Brände, Unfälle und/oder Schäden zu haften die durch diese Waren oder Materialien verursacht werden sollten und zwar zur vollständigen Entlastung der STUVEX. 8.5. Waren (oder Waren Dritter) werden unter allen Umständen auf ausschließliche Verantwortung und auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS versandt, auch wenn die Waren von der STUVEX im Auftrag und auf die Rechnung des Kunden verfrachtet werden.

Im Falle einer Havarie, eines Mangels, Verlusts oder sonstigen Schadens an den transportierten Waren muss der AUFTRAGGEBER vom VERFRACHTER eine Erklärung aufsetzen lassen und innerhalb von acht Werktagen nach Empfang der Ware der STUVEX eine schriftliche Beschwerde per Einschreiben, zusammen mit der genannten Erklärung des Verfrachters senden.

Alle Rücksendungen, die von uns akzeptiert werden, müssen frei unsere Lager und auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS versandt werden.

In Ermangelung einer schriftlichen Beschwerde innerhalb von acht Tagen nach Empfang wird die Lieferung als akzeptiert und vollständig der Bestellung entsprechend betrachtet. Alle Proteste nach der genannten Frist sind unzulässig. Die Kosten des Transports werden immer dem AUFTRAGGEBER berechnet. Die STUVEX haftet nicht für Lieferverzug bezüglich der bestellten Waren. Ein angegebenes Lieferdatum ist nur indizierend und beinhaltet keine feste Verpflichtung. Ein Lieferverzug kann weder ein Anlass zur Zahlung eines Schadensersatzes noch zur vollständigen oder partiellen Kündigung oder Auflösung des Vertrags oder der Bestellung sein.

8.6. Im Falle der vertraglichen Fehlleistung seitens des AUFTRAGGEBERS behält sich die STUVEX das Recht vor, entweder den laufenden Auftrag zu kündigen mit dem endgültigen Erwerb des bereits gezahlten Vorschusses sowie mit einem pauschalen und nicht reduzierbar bedingenen Schadensersatz in Höhe von 50 % des Bruttowerts des Vertrags oder die weitere Ausführung des laufenden Vertrags zu fordern.

ARTIKEL 9. GESTAFFELTE LIEFERUNGEN

9.1. Im Falle einer Bestellung, bei der die Ware über eine bestimmte Zeit auf Abruf des AUFTRAGGEBERS geliefert wird, hat Letzterer die Möglichkeit die Lieferung und die Bezahlung der bestellten Güter zu staffeln, jedoch über einen Höchstzeitraum von einem Jahr ab dem Datum der ursprünglichen Bestellung bei der STUVEX.

Wenn während dieses Zeitraums die Gesamtheit der bestellten Ware nicht abgerufen wurde, ist die STUVEX berechtigt, den Saldo der noch nicht abgerufenen Produkte in Rechnung zu stellen. Der Saldo der nicht abgerufenen Produkte wird in diesem Fall nach der ungekürzten Bezahlung der Rechnung geliefert.

ARTIKEL 10. GARANTIE

10.1 Außer im Falle zwischen einem gesetzlichen Vertreter der STUVEX und dem AUFTRAGGEBER im Kaufvertrag ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Die Garantie der gelieferten Ware ist die vom HERSTELLER der Ware angegebene Garantie, die sich aus dem Garantieschein ergibt.

Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz des defekten Materials. Arbeitsstunden, Fahrtkosten gehen zugunsten des AUFTRAGGEBERS.

Die Garantie kann auf keinen Fall und unter keiner Bedingung ein Anlass zur Schadensersatzleistung sein. Defekte Teile sind frei an uns zurückzusenden.

Wenn ein HERSTELLER die Garantie weder kann, noch decken will und die STUVEX die Reparatur selbst vornehmen oder ausführen lassen hat, muss die Reparatur vollständig vom AUFTRAGGEBER bezahlt werden.

Die Garantie verfällt, wenn der AUFTRAGGEBER ohne vorherige Genehmigung der STUVEX Reparaturen durchführt oder von Dritten durchführen lässt.

ARTIKEL 11. KNOW-HOW

11.1 Alle Urheberrechte, Werksgeheimnisse und Know-how, die typisch für die von der STUVEX gelieferten Geräte und Systeme sind, bleiben exklusives Eigentum der STUVEX und gehen nie auf den AUFTRAGGEBER über, außer wenn die Parteien davon in einem Sondervertrag schriftlich abweichen.

ARTIKEL 12. KONFLIKTREGELUNG

12.1. Für alle Verträge und Streitigkeiten zwischen der STUVEX und ihrem/n AUFTRAGGEBER(N) gilt belgisches Recht.

12.2. Für jede Streitigkeit bezüglich der Gültigkeit, der Auslegung oder der Ausführung des Vertrags und der Rechnung gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Antwerpener Gerichte, Abteilung Antwerpen sowie des Friedensgerichts des Kantons Kontich, je nach Streitwert.